



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reisen der Headrush Adventures UG (haftungsbeschränkt)

(im Folgenden „Headrush Adventures“ bzw. „Reiseveranstalter“ genannt)

Stand: 20.08.2026

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Pauschalreisen im Sinne des § 651a BGB, die Headrush Adventures veranstaltet. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a bis 651y BGB und der Artikel 250 und 252 EGBGB und füllen sie aus. Von den gesetzlichen Regelungen zum Nachteil des Reisenden abweichende Vereinbarungen sind nach § 651y BGB unwirksam; die gesetzlichen Rechte des Reisenden bleiben durch diese Bedingungen unberührt.

1. Vertragsschluss, Leistungsumfang

- 1.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung auf der Homepage von Headrush Adventures, aus einem etwaigen Prospekt sowie aus den darauf bezogenen Angaben in der Reisebestätigung. Weitere Leistungen schuldet Headrush Adventures nicht.
- 1.2 Vor Vertragsschluss erhält der Reisende die vorvertraglichen Informationen nach Artikel 250 §§ 1 bis 3 EGBGB einschließlich des Formblatts zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise (Muster nach Anlage 11 zum EGBGB). Die dort gemachten Angaben werden Inhalt des Vertrages, soweit die Parteien nichts ausdrücklich Abweichendes vereinbaren.
- 1.3 Mit der Anmeldung bietet der Reisende Headrush Adventures den Abschluss eines Pauschalreisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, per E-Mail, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Meldet der Anmelder weitere Teilnehmer mit an, steht er für deren Vertragspflichten wie für seine eigenen ein, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.4 Der Vertrag kommt mit der Annahme durch Headrush Adventures zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss übermittelt Headrush Adventures dem Reisenden die Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger.
- 1.5 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, liegt ein neues Angebot von Headrush Adventures vor, an das Headrush Adventures zehn Tage gebunden ist. Der Vertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist die Annahme erklärt.
- 1.6 Mit der Reisebestätigung erhält der Reisende eine detaillierte Reisebeschreibung, die Kontaktdaten von Headrush Adventures vor und während der Reise, eine Notrufnummer sowie den Sicherungsschein nach § 651r Abs. 4 BGB.

2. Zahlung, Fälligkeit, Insolvenzversicherung

- 2.1 Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise dürfen nach § 651t BGB nur gefordert und entgegengenommen werden, wenn ein wirksamer Absicherungsvertrag besteht und dem Reisenden der Sicherungsschein nach § 651r Abs. 4 BGB übergeben wurde.
- 2.2 Nach Vertragsschluss und Übergabe des Sicherungsscheins wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Der Restbetrag ist spätestens **30 Tage** vor Reisebeginn zu zahlen, sofern die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 6.2 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen weniger als 30 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis mit Erhalt der Rechnung sofort fällig.
- 2.3 Headrush Adventures hat das Insolvenzrisiko bei der **R+V Allgemeine Versicherung AG** abgesichert. Der mit der Reisebestätigung ausgehändigte Sicherungsschein verschafft dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Absicherer für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von Headrush Adventures. Die Kontaktdaten des Absicherers ergeben sich aus dem Sicherungsschein.

- 2.4 Zahlt der Reisende den Reisepreis oder eine fällige Rate trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht, kann Headrush Adventures vom Vertrag zurücktreten und den Reisenden mit den Rücktrittskosten nach Ziffer 4 belasten, sofern nicht bereits ein Reisemangel vorliegt, der den Reisenden zur Zahlungsverweigerung berechtigt.

3. Änderungen vor Reisebeginn

3.1 Unerhebliche Leistungsänderungen

Headrush Adventures darf einseitig unerhebliche Änderungen der Reiseleistungen vornehmen (§ 651f Abs. 1 BGB). Über eine solche Änderung wird der Reisende vor Reisebeginn klar, verständlich und in hervorgehobener Weise auf einem dauerhaften Datenträger unterrichtet. Bei Motorradreisen können sich insbesondere Streckenführung, Etappenziele und Unterkünfte aus Gründen der Verkehrs- und Wettersicherheit ändern; Headrush Adventures wird stets eine gleichwertige Alternative wählen. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderte Leistung mangelhaft ist.

3.2 Preisanpassung

Headrush Adventures behält sich vor, den Reisepreis nach § 651f Abs. 1 BGB zu erhöhen, wenn sich nach Vertragsschluss die Kosten für Beförderung aufgrund gestiegener Treibstoff- oder sonstiger Energiekosten, die Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen oder die für die Reise geltenden Wechselkurse erhöhen. Die Erhöhung berechnet sich, indem die Mehrkosten anteilig auf die Teilnehmer umgelegt werden; die Berechnung wird dem Reisenden auf Verlangen offengelegt. Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn sie dem Reisenden spätestens 20 Tage vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise mitgeteilt wird. Sinken die genannten Kosten nach Vertragsschluss, hat der Reisende Anspruch auf eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises; Headrush Adventures wird eine Ermäßigung unaufgefordert erstatten und darf hiervon lediglich tatsächlich entstandene Verwaltungsausgaben abziehen.

3.3 Erhebliche Vertragsänderungen

Übersteigt eine Preiserhöhung 8 % des Reisepreises oder ist Headrush Adventures gezwungen, eine wesentliche Eigenschaft einer Reiseleistung erheblich zu ändern oder von den vorvertraglichen Angaben erheblich abzuweichen, gilt § 651g BGB. Headrush Adventures unterrichtet den Reisenden unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger und setzt ihm eine angemessene Frist, innerhalb derer er entweder die Änderung annehmen oder vom Vertrag zurücktreten kann; auf den Rücktritt fällt keine Entschädigung an. Soweit möglich, bietet Headrush Adventures zugleich die Teilnahme an einer gleichwertigen Ersatzreise an. Nimmt der Reisende die Änderung an oder tritt er zurück, gilt § 651g Abs. 2 und 3 BGB.

4. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn

- 4.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten (§ 651h Abs. 1 BGB). Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Headrush Adventures. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.
- 4.2 Tritt der Reisende zurück, verliert Headrush Adventures den Anspruch auf den Reisepreis, kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Deren Höhe bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Wertes der ersparten Aufwendungen und abzüglich dessen, was Headrush Adventures durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.
- 4.3 Headrush Adventures pauschaliert diesen Anspruch nach § 651h Abs. 2 Satz 2 BGB unter Berücksichtigung des Zeitpunkts des Rücktritts und der zu erwartenden Ersparnis wie folgt (jeweils bezogen auf den Reisepreis):
- bis zum 31. Tag vor Reisebeginn: 20 %
 - ab dem 30. bis zum 15. Tag vor Reisebeginn: 50 %
 - ab dem 14. Tag vor Reisebeginn sowie bei Nichtantritt: 90 %
- 4.4 Dem Reisenden bleibt der Nachweis unbenommen, dass Headrush Adventures im Zusammenhang mit dem Rücktritt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die jeweilige Pauschale. In diesem Fall schuldet der Reisende nur den tatsächlich entstandenen Betrag. Headrush Adventures behält sich vor, statt der Pauschale eine konkret berechnete, höhere Entschädigung zu verlangen; in diesem Fall wird die Entschädigung beziffert und begründet.

- 4.5 Der Reisende kann nach § 651h Abs. 3 BGB ohne Entschädigung zurücktreten, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Bereits geleistete Zahlungen werden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, vollständig erstattet.

5. Vertragsübertragung, Ersatzperson

- 5.1 Der Reisende kann nach § 651e BGB verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Die Erklärung ist auf einem dauerhaften Datenträger abzugeben und muss Headrush Adventures spätestens sieben Tage vor Reisebeginn zugehen. Eine spätere Erklärung ist zulässig, wenn sie Headrush Adventures noch rechtzeitig vor Reisebeginn erreicht.
- 5.2 Headrush Adventures kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Erfordernissen der Reise nicht genügt – insbesondere, wenn er nicht über eine gültige Fahrerlaubnis oder die erforderliche Fahrpraxis verfügt – oder wenn seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.
- 5.3 Der bisherige Reisende und der Dritte haften Headrush Adventures als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt entstehenden Mehrkosten. Mehrkosten werden nur verlangt, soweit sie angemessen und tatsächlich entstanden sind; Headrush Adventures weist sie dem Reisenden nach.

6. Rücktritt und Kündigung durch Headrush Adventures

- 6.1 Headrush Adventures kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In diesem Fall behält Headrush Adventures den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie die Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt werden.
- 6.2 Headrush Adventures kann nach § 651h Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BGB zurücktreten, wenn die in der Reiseausschreibung angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Voraussetzung ist, dass die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts in den vorvertraglichen Informationen angegeben waren. Der Rücktritt wird spätestens 12 Wochen vor Reisebeginn erklärt. Bereits geleistete Zahlungen werden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, vollständig erstattet.
- 6.3 Headrush Adventures kann nach § 651h Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BGB zurücktreten, wenn unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände die Durchführung der Reise erheblich beeinträchtigen. Der Rücktritt wird unverzüglich nach Kenntnis erklärt; bereits geleistete Zahlungen werden innerhalb von 14 Tagen vollständig erstattet. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht in diesem Fall nicht.

7. Rechte des Reisenden bei Reisemängeln

- 7.1 Ist die Reise mangelhaft, kann der Reisende Abhilfe verlangen (§ 651k Abs. 1 BGB). Headrush Adventures kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung der Größe des Mangels und des Wertes der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Abhilfe kann auch durch eine gleichwertige Ersatzleistung geschaffen werden.
- 7.2 Leistet Headrush Adventures innerhalb einer vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen (§ 651k Abs. 2 BGB). Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn Headrush Adventures die Abhilfe verweigert oder sofortige Abhilfe notwendig ist.
- 7.3 Für die Dauer eines Reisemangels mindert sich der Reisepreis (§ 651m BGB). Die Minderung tritt nicht ein, soweit der Reisende es schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.
- 7.4 Wird die Reise durch einen Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag nach § 651l BGB kündigen, nachdem er Headrush Adventures erfolglos eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Kündigt der Reisende, schuldet er den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises. Headrush Adventures ist verpflichtet, die

notwendigen Maßnahmen zu treffen und, sofern der Vertrag die Beförderung umfasste, unverzüglich für die Rückbeförderung mit einem gleichwertigen Beförderungsmittel zu sorgen. Die Mehrkosten der Rückbeförderung fallen Headrush Adventures zur Last (§ 651l Abs. 3 Satz 2 BGB).

- 7.5 Unbeschadet der Minderung und der Kündigung kann der Reisende Schadensersatz verlangen (§ 651n BGB), es sei denn, der Reisemangel ist vom Reisenden verschuldet, von einem Dritten verursacht, der weder Leistungserbringer noch in anderer Weise an der Erbringung beteiligt ist und für Headrush Adventures nicht vorhersehbar oder vermeidbar war, oder durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht.

8. Mängelanzeige, Mitwirkung des Reisenden

- 8.1 Der Reisende ist verpflichtet, Headrush Adventures einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen (§ 651o BGB). Unterlässt er die Anzeige schuldhaft, tritt eine Minderung nicht ein und ein Schadensersatzanspruch entsteht nicht, soweit Headrush Adventures bei rechtzeitiger Anzeige hätte Abhilfe schaffen können.
- 8.2 Beanstandungen sind der örtlichen Reiseleitung mitzuteilen. Ist eine örtliche Reiseleitung nicht erreichbar, sind Mängelanzeige und Abhilfeverlangen unter der in der Reisebestätigung genannten Notrufnummer oder unmittelbar an Headrush Adventures zu richten.
- 8.3 Der Reisende hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, eingetretene Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

9. Beistandspflicht

Befindet sich der Reisende in Schwierigkeiten, gewährt Headrush Adventures unverzüglich angemessenen Beistand (§ 651q BGB), insbesondere durch Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden und konsularische Unterstützung sowie durch Hilfe bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und bei der Suche nach anderen Reisemöglichkeiten. Hat der Reisende die Schwierigkeiten schuldhaft selbst herbeigeführt, kann Headrush Adventures ein angemessenes Entgelt für den Beistand verlangen, das die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen darf.

10. Haftungsbeschränkung

- 10.1 Die vertragliche Haftung von Headrush Adventures für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist nach § 651p Abs. 1 BGB auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit Headrush Adventures für den Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungserbringers verantwortlich ist.
- 10.2 Für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet Headrush Adventures bei Sachschäden je Reisendem und Reise ebenfalls nur bis zur Höhe des dreifachen Reisepreises.
- 10.3 Beruhen auf internationalen Übereinkommen oder darauf gestützten gesetzlichen Vorschriften Beschränkungen oder Ausschlüsse für Ansprüche gegen den Leistungserbringer, kann sich Headrush Adventures hierauf berufen (§ 651p Abs. 3 BGB). Kommt Headrush Adventures die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, richtet sich die Haftung nach dem Luftverkehrsgesetz in Verbindung mit dem Montrealer Übereinkommen.
- 10.4 Die Beschränkungen der Ziffern 10.1 bis 10.3 gelten nicht für Körperschäden und nicht für Schäden, die Headrush Adventures vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 10.5 Für Fremdleistungen, die nicht Bestandteil der Pauschalreise sind und ausdrücklich im fremden Namen vermittelt werden – etwa Nur-Flug, Mietwagen außerhalb des Reiseprogramms, zusätzliche Ausflüge oder Veranstaltungen –, haftet Headrush Adventures nur als Vermittler. Auf solche Leistungen wird in der Reisebeschreibung ausdrücklich hingewiesen.

11. Verjährung

Ansprüche des Reisenden nach § 651i Abs. 3 BGB verjähren in zwei Jahren (§ 651j BGB). Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und Headrush Adventures Verhandlungen über den Anspruch, ist die Verjährung nach § 203 BGB gehemmt. Für andere als die in § 651i Abs. 3 BGB genannten Ansprüche gelten die allgemeinen Verjährungsvorschriften.

12. Eigenverantwortung und Pflichten des Reisenden bei Motorradreisen

- 12.1 Der Reisende sichert zu, Inhaber einer für die eingesetzte Fahrzeugklasse gültigen Fahrerlaubnis zu sein und über die für die Reise erforderliche Fahrpraxis zu verfügen.
- 12.2 Der Reisende hat die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Reiselandes einzuhalten und sein Fahrverhalten, insbesondere die Geschwindigkeit, eigenverantwortlich den Verhältnissen der Fahrstrecke, der Gruppe und des Verkehrs anzupassen. Er ist für sein Fahrverhalten selbst verantwortlich und haftet für dadurch verursachte Unfälle und Schäden auch gegenüber anderen Teilnehmern und Dritten zivil- und gegebenenfalls strafrechtlich.
- 12.3 Der Reisende nimmt an der Reise nur mit vollständiger Motorrad-Schutzkleidung teil (Helm, Motorradjacke, Motorradhose, Stiefel, Handschuhe). Mindestanforderungen und Empfehlungen liegen den Teilnehmerunterlagen bei und können jederzeit angefordert werden.
- 12.4 Verstößt ein Reisender gegen Schutzvorschriften oder gefährdet, verletzt oder schädigt er durch sein Verhalten andere Teilnehmer oder die ordnungsgemäße Durchführung der Reise, kann die Reiseleitung ihn nach vorheriger Abmahnung von der weiteren Teilnahme ausschließen. Ziffer 6.1 gilt entsprechend.
- 12.5 Die Haftung von Headrush Adventures und ihrer Mitarbeitenden für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Körperschäden bleibt von den Ziffern 12.1 bis 12.4 unberührt.

13. Mietfahrzeuge

- 13.1 Wird dem Reisenden im Rahmen der Reise ein Mietfahrzeug überlassen, haftet er vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur Rückgabe für jeden von ihm oder einem berechtigten Fahrer verursachten Schaden am Fahrzeug einschließlich Untergang, Abhandenkommen und Beschlagnahme.
- 13.2 Bei Beschädigung oder Diebstahl des Fahrzeugs ist die Haftung des Reisenden auf einen Selbstbehalt von **1.500,00 €** begrenzt. Der Reisende kann den Selbstbehalt durch Abschluss einer erweiterten Fahrzeugversicherung reduzieren.
- 13.3 Die Haftungsbegrenzung nach Ziffer 13.2 entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde. Bei grober Fahrlässigkeit ist Headrush Adventures berechtigt, Schadensersatz in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang zu verlangen.

14. Reiseleitung

Die Reiseleitung ist nicht bevollmächtigt, für Headrush Adventures rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder Ansprüche anzuerkennen. Zur Entgegennahme von Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen nach Ziffer 8.2 sowie zur Abhilfe vor Ort ist sie beauftragt. Die Reiseleitung darf Teilnehmern keine Fahrzeuge oder Ausrüstungsgegenstände aushändigen, die Headrush Adventures gehören oder anvertraut sind.

15. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

- 15.1 Headrush Adventures unterrichtet den Reisenden vor Vertragsschluss über die allgemeinen Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften des Bestimmungslandes für Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa.
- 15.2 Der Reisende ist verpflichtet, Besonderheiten in seiner Person oder in der Person mitreisender Teilnehmer offenzulegen, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind, insbesondere eine abweichende Staatsangehörigkeit.
- 15.3 Für die Einhaltung der Vorschriften ist jeder Reisende selbst verantwortlich. Nachteile aus deren Nichtbefolgung gehen zu seinen Lasten, sofern sie nicht auf einer schuldhaften Falsch- oder Nichtinformation durch Headrush Adventures beruhen.

16. Versicherungen

Im Reisepreis sind keine Reiserücktritts-, Reiseabbruch-, Reisegepäck- oder Auslandsrankenversicherung enthalten. Headrush Adventures empfiehlt dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Auslandsrankenversicherung, die einen Krankentransport einschließt. Bei Motorradreisen wird zusätzlich der Abschluss einer Unfallversicherung mit Deckung für motorisierten Zweiradsport empfohlen; viele Standardtarife schließen dieses Risiko aus.

17. Information über die ausführende Fluggesellschaft

Soweit die Reise Flugbeförderungsleistungen umfasst, unterrichtet Headrush Adventures den Reisenden nach der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft. Steht diese noch nicht fest, wird zunächst die voraussichtliche Fluggesellschaft benannt; über einen Wechsel wird der Reisende unverzüglich unterrichtet. Die Angabe begründet keinen vertraglichen Anspruch auf Durchführung durch die genannte Fluggesellschaft. Die von der EU-Kommission veröffentlichte Liste der Fluggesellschaften mit Betriebsverbot in der EU wird dem Reisenden auf Wunsch übersandt.

18. Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

Wird der Pauschalreisevertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen – etwa auf einer Messe oder bei einer Veranstaltung –, steht dem Reisenden nach § 312 Abs. 7 Satz 2 BGB in Verbindung mit § 312g Abs. 1 BGB ein Widerrufsrecht zu. Über dieses Recht wird der Reisende in diesem Fall gesondert mit der gesetzlichen Widerrufsbelehrung unterrichtet. Bei Verträgen, die im Fernabsatz geschlossen werden – telefonisch, per E-Mail oder über die Website –, besteht nach § 312 Abs. 7 Satz 1 BGB kein Widerrufsrecht.

19. Verbraucherstreitbeilegung

- 19.1 Headrush Adventures beschäftigt zehn oder weniger Personen und ist daher nach § 36 Abs. 3 VSBG nicht verpflichtet, sich allgemein zur Teilnahme an einem Verbraucherschlichtungsverfahren zu erklären.
- 19.2 Headrush Adventures nimmt an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht generell teil, ist hierzu jedoch im Einzelfall bereit, wenn eine unmittelbare Einigung mit dem Reisenden nicht gelingt. Die Entscheidung darüber trifft Headrush Adventures nach Eingang des Schlichtungsantrags.
- 19.3 Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall die Universalschlichtungsstelle des Bundes, Zentrum für Schlichtung e. V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.universalschlichtungsstelle.de.
- 19.4 Kann eine Streitigkeit nicht beigelegt werden, weist Headrush Adventures den Reisenden nach § 37 VSBG zusätzlich in Textform auf die vorstehend genannte Verbraucherschlichtungsstelle hin und teilt mit, ob eine Teilnahme erfolgt.

20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- 20.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und Headrush Adventures findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Zwingende verbraucherschützende Vorschriften des Staates, in dem der Reisende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.
- 20.2 Für Klagen des Reisenden gegen Headrush Adventures ist der Sitz von Headrush Adventures zuständig; daneben stehen dem Reisenden die gesetzlichen Gerichtsstände offen. Für Klagen von Headrush Adventures gegen den Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgebend. Dies gilt nicht, wenn sich die Klage gegen Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen richtet oder gegen Personen, die nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist; in diesen Fällen ist der Sitz von Headrush Adventures maßgebend.
- 20.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Reisevertrages nicht. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Veranstalter

Headrush Adventures UG (haftungsbeschränkt)

Rosastraße 42, 45130 Essen, Deutschland

Geschäftsführer: Dirk Stefan Walliser

Amtsgericht Essen, HRB 25348

Telefon +49 177 8886104 · E-Mail info@headrushadventures.de · www.headrushadventures.de

Steuernummer: 112/5781/1906